



Beitragsordnung

A. BEITRÄGE.....	2
§ 1 Grundlagen.....	2
§ 2 Beitragspflicht.....	2
§ 3 Befreiungen.....	2
§ 4 Beitragshöhe.....	2
§ 5 Arbeitsstunden.....	3
§ 6 Berechnungsgrundlage.....	3
§ 7 Beitragsentrichtung.....	3
§ 8 Beitragsfälligkeit.....	4
§ 9 Verzugsfolgen.....	4
§ 10 Schlüssel.....	4
B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
§ 10 Inkrafttreten der Beitragsordnung.....	4

A. BEITRÄGE

§ 1 Grundlagen

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Manta Divers Philippsburg – im Weiteren kurz „der Verein“ genannt - werden auf Grund der jeweils gültigen Vereinssatzung erhoben.
2. Sie können erhoben werden als:
 - Aufnahmegebühr
 - Jahresbeitrag
3. Sie sind in Euro (€) zu entrichten.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 der Beitragsordnung:
 - ordentliche Vereinsmitglieder
 - außerordentliche Vereinsmitglieder
2. Die Mitgliedschaft kann als Einzel- oder als Familienmitgliedschaft geführt werden. Eine Familienmitgliedschaft setzt mindestens zwei Personen voraus. Davon muss mindestens eine Person ein ordentliches Mitglied im Sinne der Vereinssatzung sein. Lebensgemeinschaften zählen im Rahmen dieser Ordnung ebenfalls als Familie.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

§ 3 Befreiungen

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
2. Der Vorstand kann gemäß § 11 (6) der Vereinssatzung Beiträge stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 4 Beitragshöhe

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für
 - Kinder bis 14 Jahre 0 €
 - Jugendliche ab 14 Jahre 50 €
 - Erwachsene ab 18 Jahre 100 €
 - Familie – Grundbetrag (1ster Erwachsener) 100 €
 - Familie – Kinder bis 14 Jahre 0 €
 - Familie – Jugendliche ab 14 Jahre 25 €
 - Familie – Erwachsene ab 18 Jahre 50 €
 -
2. Der Jahresbeitrag beträgt für
 - Kinder bis 14 Jahre 0 €
 - Jugendliche ab 14 Jahre und Schüler / Auszubildende (Nachweis erforderlich) 50 €
 - Erwachsene ab 18 Jahre 75 €

3. Es gibt die Möglichkeit bei Vorlage einer Doppelmitgliedschaft beim VDST eine Ermäßigung von 25 € auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu beantragen.
4. Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand im Einzelfall entschieden.
5. Die Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 5 Arbeitsstunden

1. Pro Kalenderjahr sind von jedem Mitglied 2 Arbeitsstunden zu leisten
2. Für jede nicht geleistete Stunde wird ein Beitragssatz von 20 € festgelegt
3. Kinder (0-15 Jahre) haben keine Arbeitsstunden zu leisten. Jugendliche (15-18 Jahre) 2 Stunden zu einem Beitragssatz von 10 €
4. Die Arbeitsstunden können ersatzweise auch von Lebenspartner*innen und zwischen Eltern und Kindern geleistet werden
5. Dieser Betrag wird mit dem nächsten fälligen Jahresbeitrag eingezogen.

§ 6 Berechnungsgrundlage

1. Grundlage zur Berechnung des Jahresbeitrages ist das Alter bzw. der Status des Vereinsmitglieds zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein bzw. für die Folgejahre das Alter am 01. Januar des Beitragsjahres
2. Eventuelle Nachweise (z. B. eine Kopie des Schüler- und Studentenausweis) sind spätestens zum 01. Januar des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorzulegen.

§ 7 Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens des Vereins. Jedes beitragspflichtige Vereinsmitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung. Es teilt dem Verein mit dem Antrag auf Mitgliedschaft die Kontoinhaber, Kontonummer, das Bankinstitut und die Bankleitzahl des Kontos der deutschen Niederlassung eines Kreditinstitutes mit, von dem der jährliche Mitgliedsbeitrag eingezogen werden kann. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.
2. Ausstehende Beträge aus anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, werden nach 8 Wochen Rückstand über die erteilte Einzugsermächtigung eingezogen
3. Jedes Vereinsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Beitrag ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
4. Für jeden nicht vom Verein zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine bankübliche Bearbeitungsgebühr erhoben
5. Andere Zahlungsformen als Bankeinzug sind im Einzelfall nach Absprache und mit schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand möglich.

§ 8 Beitragsfälligkeit

Unbeschadet der Regelung in §7 ist der Beitrag binnen 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein und für die Folgejahre jeweils zum 01. Februar des Beitragsjahres fällig.

§ 9 Verzugsfolgen

Ist der Beitrag nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme in den Verein bzw. bis zum 01. April des jeweiligen Beitragsjahres eingegangen, greifen die Verzugsfolgen gemäß § 11 (5) der Vereinssatzung.

§10 Schlüssel

Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren erhält einen Schlüssel für Schranke und Vereinsgelände.

Die für das Vereinsgelände und alle anderen Anlagen ausgegeben Schlüssel bleiben Eigentum des Vereins und werden während der Mitgliedszeit zur ausschließlich persönlichen Nutzung überlassen. Ein Verlust ist umgehend der Vorstandschaft zu melden.

Ein Kostenersatz von 50 Euro für Verlust des ausgegeben Schlüssels (Bearbeitung und Aushändigung eines Ersatzschlüssels) wird durch den Verein berechnet.



Verfahren bei Nichtleistung der Gebühr siehe §7 Abs. 2 der Beitragsordnung. Eine teilweise Rückerstattung der Gebühren bei Wiederauffinden des bisherigen Schlüssels kann in Höhe von 20 Euro erfolgen.

B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Satzungsänderungen wurden von der Jahreshauptversammlung am 01.02.2025 Beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig mit der Änderung tritt die Satzung vom 08.06.2007 außer Kraft.

Unterschriften des Schriftführers (Protokollführer an der o.g. Jahreshauptversammlung) und des Vorstandes für die Richtigkeit der in der Versammlung durch die Mitglieder beschlossenen Änderungen:

Roland Ossmann (Erster Vorsitzender) 
Frank Wilbert (Zweiter Vorsitzender) 
Kay-Uwe Kurz (Schriftführer) 